

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 293) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-I) erlässt die Gemeinde Kötz folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen  
sowie für damit im Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung).**

Vom 09.11.2021

**§ 1  
Gebührenerhebung und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Kötz erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
  - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
  - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes bzw. einer Urnennische in einer Stele, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhezeit nach § 29 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt tagesgenau.

- (2) Die Bestattungsgebühr (§ 5) entsteht mit Erbringung der Leistung durch den Friedhofsträger oder den von ihm beauftragten Bestattungsunternehmer.
- (3) Die Sonstigen Gebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

**(5) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit (jährlich)**

**Auf den Friedhöfen in Großkötz und Kleinkötz:**

Einzelgrab (2 Grabstellen)	37,44 €
Doppelgrab (4 Grabstellen)	74,87 €
Dreifachgrab (6 Grabstellen)	113,69 €
Vierfachgrab (8 Grabstellen)	149,74 €
Jährliche Gebühr für die Beigabe einer weiteren Urne	38,22 €

Urnenerdgrab (2 Grabstellen)	30,57 €
Urnenstele (2 Grabstellen)	36,29 €

**Auf dem Friedhof in Ebersbach:**

Einzelgrab (2 Grabstellen)	38,82 €
Doppelgrab (4 Grabstellen)	77,64 €
Jährliche Gebühr für die Beigabe einer weiteren Urne	38,22 €

Urnenerdgrab (2 Grabstellen)	30,57 €
Urnenstele (2 Grabstellen)	36,65 €

- (6) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.
- (7) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für Erdbestattungen auf den Friedhöfen in Großkötz und Kleinkötz für 20 Jahre, auf dem Friedhof in Ebersbach für 25 Jahre erworben werden. Für Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr muss das Grabnutzungsrecht auf den Friedhöfen in Großkötz und Kleinkötz für 10 Jahre, auf dem Friedhof in Ebersbach für 15 Jahre erworben werden. Auf allen Friedhöfen muss das

Nutzungsrecht an einem Urnenerdgrab für 15 Jahre und an einer Urnenstele für 10 Jahre erworben werden.

- (8) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (9) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht wird die Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Bestattungsgebühr**

(1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres (1,80 m tief)	€ 652,68
für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres mit Tieferlegung (2,40 m)	€ 712,68
für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	€ 592,68
für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern (Urnenerdgrab, Einzel-, Doppel-, Dreifach- und Vierfachgrabstätte)	€ 329,18
für die Bestattung von Urnen in Urnenstelen	€ 254,18
für die Bestattung von Fehlgeburten/Leichenteilen	€ 285,68

(2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken des Leichenhauses, die Überführung der Leiche zum Grab inkl. 4 bzw. 1 Träger zur Beerdigung bzw. Bestattung, den Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und Verwaltungskosten. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.

(3) Träger, pro Person	€ 40,00
(4) Durchführung der Beerdigung (Sargbestattung)	€ 160,00
(5) Durchführung der Urnenbeisetzung	€ 160,00
(6) Durchführung von Bestattungen an einem Samstag	50 % Aufschlag
(7) Erschwerniszuschlag (Altfundamente, Kompressoreinsatz bei starkem Frost, starke Verwurzelungen)	€ 90,00

## **§ 6 Leichenhaus, Grabfundamente und Sonstige Gebühren**

(1) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bzw. Kühlzelle je Tag, unabhängig davon,

wo die Bestattung stattfindet

- für Säрге	174,77 €
- für Urnen	174,77 €
(2) Gebühr für die Hinterstellung	174,77 €
(3) Exhumierung und Umbettung einer Leiche aus einem Erdgrab vor Ablauf der Ruhefrist	600,00 €
(4) Exhumierung und Umbettung einer Leiche aus einem Erdgrab nach Ablauf der Ruhefrist	600,00 €
(5) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab/Urnerdgrab	250,00 €
(6) Umbettung einer Urne aus einer Stele	100,00 €
(7) Umbettung innerhalb des gemeindlichen Friedhofes (Sarg)	1.200,00 €
(8) Umbettung innerhalb des gemeindlichen Friedhofes (Urne)	250,00 €
(9) Soweit in einem der Friedhöfe durch die Gemeinde Grabfundamente angelegt werden, sind beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes <b>einmalige Fundamentgebühren</b> wie folgt zu entrichten:	
- für ein Einzelgrab	35,-- €
- für ein Doppelgrab	70,-- €
(10) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von € 34,22 angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.	

## § 7

### Verwaltungsgebühren:

- (1) Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:
- |  |         |
|--|---------|
| a) Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen                    | € 25.—  |
| b) Ersterteilung, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts (inklusive Ausstellung einer dazugehörigen Graburkunde | € 25,-- |
| d) Erteilung von schriftlichen Auskünften  | € 10.-- |
| f) Gebühr für die Erlaubnis zum Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder Urne  | € 50.-- |
- (2) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so kann eine Gebühr von € 10.—bis € 500.— erhoben werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Kötz vom 23. November 2006 außer Kraft.

Kötz, den 10. November 2021



Sabine Ertle  
Erste Bürgermeisterin